

IKB Deutsche Industriebank AG

Emissionsbedingungen für Kassenobligationen

ISIN: DE0002196912

Tranche: 6

---

- (1) Diese Serie der Schuldverschreibungen (die "*Schuldverschreibungen*") der IKB Deutsche Industriebank AG (die "*Emittentin*") wird in EUR (die "*festgelegte Währung*") im Gesamtnennbetrag von 75.000.000,-- (in Worten: EUR fünfundsiebzig Millionen) begeben.
- (2) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) Die Schuldverschreibungen werden in einer Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verwahrung übergeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die sich aus dieser Schuldverschreibung ergebenden Rechte des Gläubigers und das Eigentum an dieser Urkunde können im Rahmen des Effekten giroverkehrs vollständig oder teilweise in Mindesteinheiten von EUR 1.000,-- übertragen werden.
- (4) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 14. März 2007 (einschließlich) an mit 4,25% jährlich verzinst (Zinsberechnungsmethode actual/actual nach ICMA-Regel 251). Die Verzinsung endet am Rückzahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich am 14. April (der "*Zinszahlungstag*") eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. April 2007. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben. "*Geschäftstag*" bezeichnet einen Tag, (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (*TARGET*) Zahlungen abwickeln. Die fälligen Zinsen werden über die Clearstream Banking AG vergütet. Ein Zinsscheinbogen wird nicht ausgegeben.
- (5) Die Schuldverschreibungen werden am 14. April 2009 ("*Rückzahlungstag*") zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Fällt der Rückzahlungstag auf den letzten Tag eines Monats und ist dieser Tag kein Geschäftstag, so wird der Rückzahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (6) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem Gesamtnennbetrag zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften


(vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in Absatz 8 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

- (7) Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den amtlichen Markt an den Wertpapierbörsen Düsseldorf und Frankfurt am Main wird beantragt.
- (8) Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind an der Quelle ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die "*zusätzlichen Beträge*") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die
- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, daß die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind.
- (9) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.
- (10) Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und

Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, im Mai 2007

IKB Deutsche Industriebank AG

Handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. G. ...', written over the printed name of the bank.

04. Mai 2007

**Final Terms  
Endgültige Bedingungen**

EUR 75 Mio. nicht nachrangige Schuldverschreibungen fällig 2009

begeben aufgrund des  
**Euro 35.000.000,000**  
**Debt Issuance Programme**

datiert 18. Juli 2006

der  
**IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft**

und  
**IKB FINANCE B.V.**

Ausgabepreis: 100,125%

Tag der Begebung: 08. Mai 2007

Tranche 6

Dies sind die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 35.000.000.000 Debt Issuance Programm der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der IKB FINANCE B.V. (das "Programm"). Vollständige Informationen über die Emittenten und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt vom 18. Juli 2006 und der Nachtrag zu dem Basisprospekt vom 05. April 2007 (der "Basisprospekt") zusammengenommen werden.

## TEIL I.: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Bedingungen**“) sind diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Basisprospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

**Emittentin**

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

### Form der Bedingungen

- Nicht-konsolidierte Bedingungen  
 Konsolidierte Bedingungen

### Sprache der Bedingungen

- ausschließlich Deutsch  
 ausschließlich Englisch  
 Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)  
 Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

## WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, EINZELNE DEFINITIONEN

### Währung und Stückelung

Festgelegte Währung	EURO (EUR)
Gesamtnennbetrag	EUR 75.000.000
Festgelegte Stückelung/Stückelungen	EUR 1.000
Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen	75.000

### Form

- Inhaberschuldverschreibungen  
neue Globalurkunde (New Global Note –NGN) nein
- Namensschuldverschreibungen

Mindestnennbetrag für Übertragungen

**TEFRA C**

Dauerglobalkunde

 **TEFRA D**

Vorläufige Globalkunde austauschbar gegen Dauerglobalkunde

 **Weder TEFRA D noch TEFRA C**

Dauerglobalkunde

**Einzelne Definitionen****Clearingsystem** **Clearstream Banking AG**

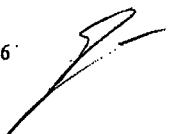
Neue Börsenstraße 1  
D-60487 Frankfurt am Main

 **Clearstream Banking, société anonyme**

42 Avenue JF Kennedy  
L-1855 Luxembourg

 **Euroclear Bank S.A./N.V.**

1 Boulevard du Roi Albert II  
B-1210 Brussels

 **Sonstige****STATUS** **Nicht-nachrangig** **Nachrangig**

**ZINSEN** **Festverzinsliche Schuldverschreibungen****Zinssatz und Zinszahlungstage**

Zinssatz

4,250% per annum

Verzinsungsbeginn

14. März 2007

Festzinstern(e)

14. April eines jeden Jahres

Erster Zinszahlungstag

14. April 2007

Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)

EUR 3,61

Festzinstern, der dem Fälligkeitstag vorangeht

Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)

Feststellungstermin(e)

 **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (FRN)**

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn

Festgelegte Zinszahlungstage


Festgelegte Zinsperiode(n)

**Geschäftstagskonvention**

- Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
- FRN-Konvention (Zeitraum angeben)
- Folgender-Geschäftstag-Konvention
- Vorhergegangener-Geschäftstag-Konvention

**Zinssatz** Bildschirmfeststellung

- LIBOR (11.00 Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/Londoner Interbankenmarkt) Bildschirmseite



- EURIBOR (11.00 Brüsseler Ortszeit/TARGET-Geschäftstag/ Euro-Interbankenmarkt) Bildschirmseite
- Sonstige (angeben) Bildschirmseite

**Marge**

- plus
- minus

**Zinsfestlegungstag**

- Zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
- Erster Tag der jeweiligen Zinsperiode
- Sonstige

**Referenzbanken (sofern abweichend)**

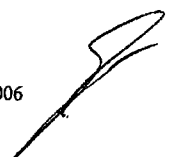
- ISDA-Feststellung
- Andere Methoden der Bestimmung/Indexierung

**Mindest- und Höchstzinssatz**

- Mindestzinssatz
- Höchstzinssatz
- Nullkupon-Schuldverschreibungen  
Auflaufende Zinsen  
Emissionsrendite
- Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
- Raten-Schuldverschreibungen
- Indexierte Schuldverschreibungen

**Zinstagequotient**

- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)





- 30E/360 (Eurobond Basis)
- angepasst (adjusted)
- nicht angepasst (unadjusted)

#### ZAHLUNGEN

- Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

#### Zahlungstag

Relevante Finanzzentren

TARGET

#### RÜCKZAHLUNG

- Schuldverschreibungen (außer Schuldverschreibungen mit indexabhängiger Rückzahlung, Raten-Schuldverschreibungen und Doppelwährungs-Schuldverschreibungen)

#### Rückzahlung bei Endfälligkeit

Fälligkeitstag

14. April 2009

Rückzahlungsmonat

#### Rückzahlungsbetrag

- Nennbetrag (für jede festgelegte Stückelung)
- Rückzahlungsbetrag (für jede festgelegte Stückelung)

#### Vorzeitige Rückzahlung

##### Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

nein

Mindestrückzahlungsbetrag

Höherer Rückzahlungsbetrag

Wahrückzahlungstag(e) (Call)

Wahrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Mindestkündigungsfrist

Höchstkündigungsfrist

##### Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

nein

Wahrückzahlungstag(e) (Put)

Wahrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Mindestkündigungsfrist

Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)

**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

**Nullkupon-Schuldverschreibungen:**

Referenzpreis

**Schuldverschreibungen mit indexabhängiger Rückzahlung**

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Fälligkeitstag

Rückzahlungsmonat

**Indexierter Rückzahlungsbetrag**

Index

Index-Bewertungstage einfügen

Börse(n)

Bezugsbörse(n)

Wertpapiere

Abschlußtag

Bewertungszeit

Zusätzliche Störungsereignisse

Rechtsänderung

Absicherungsstörung

Anstieg der Absicherungskosten

Verlust von Wertpapierleihmöglichkeiten  
Maximaler Wertpapierleihsatz

Anstieg der Wertpapierleihkosten  
Anfänglicher Wertpapierleihsatz

- Raten-Schuldverschreibungen**
- Doppelwährungs-Schuldverschreibungen**  
Umrechnungskurs/ Art der Umrechnung  
Berechnungsstelle

**Anwendbare Bestimmungen für den Fall, dass die Berechnung unter Bezugnahme auf einen Umrechnungskurs nicht möglich oder unzweckmäßig ist**

**Person, die die Festgelegte(n) Währung(en) für die Zahlung(en) bestimmt**

**Weitere Bestimmungen**

**DER FISCAL AGENT, DIE BERECHNUNGSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLEN**

Fiscal Agent/Bezeichnete Geschäftsstelle

IKB Deutsche  
Industriebank AG,  
Düsseldorf

Berechnungsstelle/Bezeichnete Geschäftsstelle

Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle

Zahlstellen

IKB Deutsche  
Industriebank AG,  
Düsseldorf

Zusätzliche Zahlstelle(n)/Bezeichnete Geschäftsstelle(n) (zusätzlich zu der Hauptzahlstelle)

nicht anwendbar

**STEUERN**

- Keine zusätzlichen Beträge zahlbar für Steuern und Abgaben, die aufgrund eines internationalen Vertrages erhoben werden

**MITTEILUNGEN**

**Ort und Medium der Bekanntmachung**

- Vereinigtes Königreich (Financial Times)
- Luxembourg (d'Wort)
- Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Sonstige

Internet: [www.ikb.de](http://www.ikb.de)  
und Clearingsystem

Anwendbares Recht

Deutsches Recht

## TEIL II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATION

## Gründe für das Angebot

nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

## EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

ja

## Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

ISIN

DE0002196912

Wertpapierkennnummer (WKN)

219691

Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer

## Rendite

entspricht dem Zinssatz

## Berechnungsmethode der Rendite

- ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen
- Andere Methoden
- Zinssätze der Vergangenheit
- Einzelheiten hinsichtlich der Wertentwicklung des [Index][der Formel][einer anderen Variablen].

Jüngste Wertentwicklung des Index

Die folgende Tabelle\* zeigt die jeweils höchsten und niedrigsten Schlußstände des Index für jeden angegebenen Zeitraum.

Zeitraum	Höchster Schlußstand	Niedrigster Schlußstand
[JAHR]	[ ]	[ ]
[JAHR]	[ ]	[ ]
[MONAT UND JAHR]	[ ]	[ ]
[MONAT UND JAHR]	[ ]	[ ]

\*

(Quelle: [Bloomberg])  
 Der Schlußstand des Index am [letztmögliches Datum] betrug [Betrag].  
 (Quelle: [Bloomberg])

### Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- TEFRA C  
 TEFRA D  
 Weder TEFRA C noch TEFRA D

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen nicht anwendbar

### Besteuerung

Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird.

keine

### Beschränkung der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

keine

### Bedingungen und Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt nicht anwendbar

Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots nicht anwendbar

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags) nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung Zahlung gegen Lieferung am Valutatag

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des

- Angebots offen zu legen sind nicht anwendbar
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte nicht anwendbar
- Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden  
 Berufsmäßige oder gewerbliche Investoren im Primärmarkt  
 zusätzlich nicht berufsmäßige oder nicht gewerbliche Investoren im Sekundärmarkt
- Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist nicht anwendbar
- Kurs, zu dem die Schuldverschreibungen angeboten werden / Methode, mittels deren der Angebotskurs festgelegt wird und Angaben zum Verfahren für die Offenlegung sowie der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden nicht anwendbar
- Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazieren in den einzelnen Ländern des Angebots nicht anwendbar

**Vertriebsmethode**

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Datum des Übernahmevertrages nicht anwendbar

**Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme** nicht anwendbar

Plazeur/Bankenkonsortium (Name und Adresse angeben)

- feste Zusage
- keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen

**Provisionen** nicht anwendbar

Management- und Übernahmeprovision


Verkaufsprovision

Börsenzulassungsprovision

Andere

**Kursstabilisierender Manager** nicht anwendbar

**Börsenzulassung(en)**



Börse Düsseldorf (geregelter Markt)

Luxembourg Stock Exchange (Regulated Market "Bourse de Luxembourg")

Sonstige geregelte Märkte

Börse Düsseldorf (amtlicher Markt)

Frankfurter Wertpapierbörse (amtlicher Markt)

**Erwarteter Termin der Zulassung**

voraussichtlich im April 2007

**Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel**

nicht anwendbar

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Börse Düsseldorf (geregelter Markt)

Luxembourg Stock Exchange (Regulated Market "Bourse de Luxembourg")

Sonstige geregelte Märkte

Börse Düsseldorf (amtlicher Markt)

Frankfurter Wertpapierbörse (amtlicher Markt)

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

nicht anwendbar

Rating der Schuldverschreibungen

nicht anwendbar

**Börsenzulassung:**

Die vorstehende Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Inhaberschuldverschreibungen gemäß des Euro 35.000.000.000,- Debt Issuance Programme der IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft und der IKB FINANCE B.V. ab dem 08. Mai 2007 erforderlich sind.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Responsibility Statement unter "4. Responsibility Statement pursuant to § 5(4) Securities Prospectus Act (Wertpapierprospektgesetz - WpPG)" des Basisprospekts bestimmt. Hinsichtlich der hier enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter, die hierin bezeichnet sind, gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, daß diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den ihr von jenen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte - keine Fakten bestehen, deren Auslassung die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend machen würde; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Düsseldorf

  
als Emittentin und German Fiscal Agent

Annex  
**MITTEILUNGEN**

Die Emissionsbedingungen werden durch den nachstehenden Wortlaut ergänzt:

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen. Falls eine Veröffentlichung in diesem Börsenpflichtblatt nicht mehr möglich ist, werden die Mitteilungen in einem anderen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.